

# **Fragen und Antworten zu den rechtlichen Handlungsspielräumen der Schuldnerberatung**

**Diakonie für  
Menschen in  
Notlagen**

Handreichung

Oktober 2014

# I. Inhalt

3	<b>I. Einleitung</b>	9	3. Wofür brauchen Schuldnerberater eine Vollmacht?
5	<b>II. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schuldnerberatungsstelle</b>	10	4. Formulare
	<b>Das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Voraussetzungen für die Anerkennung als Schuldnerberatungsstelle</b>		a. Vollmachterteilung (mit integrierter Schweigepflichtentbindung)
5	1. Wieso bedarf die Rechtsberatung überhaupt einer Zulassung oder Anerkennung?	12	b. Separate Schweigepflichtentbindung
5	2. Erbringt auch die Schuldnerberatung erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen?	12	<b>IV. Anhang</b>
5	3. Welche Tätigkeiten der Schuldnerberatungsstelle deckt die Anerkennung nach § 305 InsO ab?	12	1. Muster Vollmacht in der Schuldnerberatung
6	4. Welche Rechtswirkung hat die landesrechtliche Anerkennung als Schuldnerberatungsstelle?	13	2. Muster Entbindung von der Schweigepflicht für Schuldnerberatungsstellen
7	<b>III. Voraussetzungen für die Tätigkeit im Beratungsverhältnis: Vertraulichkeitsschutz und Vollmachterteilung</b>	17	<b>V. Mitglieder der Arbeitsgruppe</b>
7	1. Wie schützt das Recht die Vertraulichkeit der Beratung und die Belange der Ratsuchenden?	18	<b>Impressum</b>
8	2. Unterliegt die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen den Schweigepflichten des StGB?		

---

In dieser Handreichung wird zur besseren Lesbarkeit nicht an jeder Stelle der weibliche oder männliche Terminus verwendet – ungeachtet der Gleichberechtigung beider Geschlechter.

# I. Einleitung

Die Schuldnerberatung ist ein Arbeitsfeld der sozialarbeiterischen Beratung für Menschen in existentiellen Nöten. Ihre Aufgaben im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren schaffen eine große Nähe zu gerichtlichen Verfahren, rechtlichen Fragestellungen und Sachverhalten. In dieser engen Verbindung zwischen Sozialarbeit und Jurisprudenz werden die Übergänge von einem zum anderen Arbeitsgebiet fließend. Diese Nähe eröffnet Chancen gegenseitiger Verständigung. Insbesondere aber, wenn die Beratenden gegenüber Gläubigern und Behörden auftreten, ergeben sich auch vielschichtige Fragen.

Zum einen betrifft dies die Befugnis, diese rechtsnahen Hilfeleistungen anzubieten. Insoweit besteht ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit daran, dass die so erteilte Rechtsberatung qualitativ abgesichert ist und durch hinreichend qualifizierte Beratende erfolgt. Diesem Bedürfnis kommt das Berufsrecht als Bestandteil des Ordnungsrechts nach. Es legt fest, dass der Zugang zu dieser Tätigkeit an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Getrennt davon ist die Frage nach dem Handlungsspielraum der Beratenden im Rahmen konkreter Beratungsverhältnisse zu betrachten. Hier geht es darum, wie eine Beratungsperson im Rahmen eines individuellen Beratungsverhältnisses für den oder die Ratsuchende agieren darf. Hierfür geben Vertretungsbefugnisse den Ausschlag. Wichtig ist zudem das Einverständnis der vertretenen Person damit, dass diese Beratungs-

person Dritten gegenüber Privatangelegenheiten offenbart, die grundsätzlich dem Vertraulichkeitsschutz unterliegen.

Gänzlich unberührt bleiben im Rahmen dieser Ausführungen die Gesichtspunkte der Finanzierung einer Schuldnerberatungsstelle. Der Umfang und die Rechtsgrundlage für die Finanzierung entscheiden zwar über die Möglichkeit der Schuldnerberatungsstelle, den mit ihrer Beratungsarbeit verbundenen Aufwand zu finanzieren. Das beantwortet jedoch allein die Frage, welche Arbeit die Schuldnerberatungsstelle (sich) leisten kann, nicht hingegen, was sie oder ihre Mitarbeitenden im Einzelfall anbieten dürfen.

Die Diakonie hat sich in unterschiedlichen Texten und Hinweisen mit rechtlichen Fragen befasst, die für die Schuldnerberatung relevant werden. 2008 hat die Handreichung „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts – Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vom 12. Dezember 2007“<sup>1</sup> die für die diakonischen Arbeitsfelder relevanten Neuregelungen durch das Rechtsdienstleistungsgesetz erläutert und dabei auch die für die Schuldnerberatung relevanten Regelungen vorgestellt<sup>2</sup>. Weitere allgemeine Ausführungen zu den strafrechtlich verankerten Schweigepflichten, deren Abgrenzung gegenüber anderen Verschwiegenheitspflichten sowie zu Anforderungen an eine korrekte Entbindung von den Schweigepflichten zwischen Ratsuchenden und den Beratenden finden sich in der „Handreichung zu Schweigepflichtentbindungen für Mitarbeitende in der Diakonie“<sup>3</sup> und in den „Hinweisen des

1 Diakonie Text 08.2008 „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts – Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vom 12. Dezember 2007“, Handreichung zu unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen i.S.d. § 6 RDG und Rechtsdienstleistungen durch Verbände der Freien Wohlfahrtspflege (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG). Online abrufbar unter <http://www.diakonie.de/media/Texte-2008-08-RDG.pdf>

2 Diakonie Text 08.2008, S. 30

3 Diakonie Text 02.2014 „Handreichung zu Schweigepflichtentbindungen für Mitarbeitende in der Diakonie“. Online abrufbar unter [http://www.diakonie.de/media/Texte-02\\_2014\\_Schweigepflichtentbindung.pdf](http://www.diakonie.de/media/Texte-02_2014_Schweigepflichtentbindung.pdf)

Deutschen Vereins zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen (SGB II und SGB XII)<sup>44</sup>.

Die nunmehr vorgelegte Handreichung ergänzt diese Veröffentlichungen um Ausführungen zu rechtlichen Handlungsbefug-

nissen, die für die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen relevant sind. Ihr liegen Überlegungen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zugrunde. Deren Mitgliedern sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

---

4 „Hinweise des Deutschen Vereins zur Datenübermittlung bei Beratungsleistungen (SGB II und SGB XII)“ online abrufbar unter: [http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen\\_archiv/2010/pdf/DV%2009-11%20Datenschutz.pdf](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2010/pdf/DV%2009-11%20Datenschutz.pdf)

## II. Voraussetzungen für die Tätigkeit als Schuldnerberatungsstelle

### Das Rechtsdienstleistungsgesetz und die Voraussetzungen für die Anerkennung als Schuldnerberatungsstelle

#### 1. Wieso bedarf die Rechtsberatung überhaupt einer Zulassung oder Anerkennung?

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 schützt die Rechtssuchenden (Verbraucherschutz), den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 RDG). Um diesen Schutz sicherzustellen, ist es erforderlich und angemessen, Angebote rechtlicher Beratung zu regulieren und nur zu gestatten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind<sup>5</sup>. Anknüpfungspunkt für diese Kontrolle ist die außergerichtliche Rechtsdienstleistung im Sinne von § 2 RDG. Hierzu zählt „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“.

#### 2. Erbringt auch die Schuldnerberatung erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen?

Das RDG enthält eine allgemeine Regelung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen. Daneben können auch andere Gesetze spezifische Formen der Rechtsdienstleistungen gesondert regeln, die auf besondere Bedarfe eines bestimmten Arbeitsfeldes zugeschnitten sind. Eine solche spezielle Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen findet sich beispielsweise in der Insolvenzordnung (InsO). Diese Sonderregelungen haben – soweit sie reichen – Vorrang vor den allgemeineren Bestimmungen des RDG.

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 RDG bestätigt diesen Vorrang: danach ist es den nach Landesrecht als geeignet anerkannten Personen und Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO generell erlaubt, im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Für diese Personen und Stellen belegt die bereits vorhandene Anerkennung die notwendige Qualifikation, so dass den vom RDG geschützten Belangen des Verbraucherschutzes und des Rechtsverkehrs hinreichend Rechnung getragen ist.

#### 3. Welche Tätigkeiten der Schuldnerberatungsstelle deckt die Anerkennung nach § 305 InsO ab?

Diese vorrangige Anerkennung nach § 305 InsO trägt für alle Rechtsdienstleistungen im Sachzusammenhang mit der Schuldnerberatung. Was dazu gehört, ergibt sich im Einzelnen aus den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Bundesländer zur InsO<sup>6</sup>. So beschreibt zum Beispiel das Land Berlin in § 3 AG InsO (repräsentativ für die meisten anderen Ausführungsgesetze) die Aufgabenbereiche der geeigneten Personen und Stellen wie folgt:

- Beratung, Unterstützung und Vertretung des Schuldners/der Schuldnerin bei der vorgerichtlichen Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit seinen Gläubigern auf der Grundlage eines Planes nach den Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil der InsO.
- Bei Scheitern des Einigungsversuchs:
  - Unterrichtung des Schuldners/der Schuldnerin über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens,

<sup>5</sup> Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (RDG) BT Drs. 16/3655 S. 31

<sup>6</sup> Eine Übersicht über diese Gesetze findet man unter <http://www.sfz.uni-mainz.de/2228.php>

- Ausstellen der Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 der InsO über den erfolglosen Einigungsversuch,
- Auf Verlangen des Schuldners /der Schuldnerin Unterstützung bei der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie bei der Zusammenstellung aller Unterlagen, die mit dem Antrag vorzulegen sind.

#### 4. Welche Rechtswirkung hat die landesrechtliche Anerkennung als Schuldnerberatungsstelle?

Der in den Ausführungsgesetzen zur InsO beschriebene Aufgabenbereich begründet keine Verpflichtung, in allen genannten Tätigkeitsfeldern aktiv zu sein. Eine Schuldnerberatungsstelle muss die mit der Anerkennung verbundenen Betätigungsmöglichkeiten deshalb nicht zwingend ausschöpfen, um gestützt auf die Anerkennung praktizieren zu können.

Von daher trägt die Anerkennung nach § 305 Abs. 1 InsO zum Beispiel auch eine Tätigkeit, die sich im Rahmen der sozialen Schuldnerberatung auf die Beratung und Unterstützung konzentriert.

Die Reichweite der InsO-Anerkennung endet allerdings, wenn die Stelle außer der Schuldnerberatung auch zu anderen Rechtsgebieten Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG erbringt (zum Beispiel Beratung zu Familienrecht). Diese besondere Beratung muss dann zusätzlich nach dem RDG zulässig sein. Entsprechend muss die Schuldnerberatung, die eine Beratungsstelle im Kontext mit anderen Beratungsschwerpunkten (zum Beispiel Wohnungslosenhilfe) anbietet – sogenannte integrierte Schuldnerberatung – den Anforderungen der RDG-Befugnis genügen. Von diesen Anforderungen ist sie nur „befreit“, soweit sie die landesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 305 InsO erfüllt<sup>7</sup> und die entsprechende Anerkennung vorweisen kann<sup>8</sup>.

---

7 Gem. § 4 Abs. 1 AG InsO Berlin betreffen diese Anforderungen in erster Linie die personelle und organisatorische Ausstattung der Stelle. Sie muss von einer zuverlässigen Person geleitet werden, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet (Nr. 1). Weiterhin muss ihre Arbeit auf Dauer angelegt sein (Nr. 2) und mindestens drei Personen beschäftigen, von denen eine über ausreichende praktische Erfahrungen in der Schuldnerberatung verfügen muss (Nr. 3). Zudem muss sie die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt haben (Nr. 4) und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügen (Nr. 5). § 4 Abs. 1 enthält weitere Erläuterungen zu den Anforderungen an berufliche Erfahrung, fachliche Qualifikationen und Absicherung der erforderlichen Rechtsberatung.

8 Eine solche Anerkennung setzt wie in FN 7 dargestellt das Vorhalten bestimmter qualifizierter Personalkapazitäten voraus. Dieser Aufwand scheint nur sinnvoll, wenn die Schuldnerberatung tatsächlich das Kerngeschäft der Beratungsstelle ausmacht.

### III. Voraussetzungen für die Tätigkeit im Beratungsverhältnis: Vertraulichkeitsschutz und Vollmachterteilung

Die bisher erläuterten Bestimmungen regeln die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen im Allgemeinen. Das RDG trifft dagegen keine Aussagen zu der Beziehung zwischen den Beratenden und den Personen, die die Schuldnerberatungsstelle aufsuchen. Diese wird durch den individuellen Beratungsbedarf der Ratsuchenden bestimmt. Die rechtliche Umsetzung dieser Belange findet im Beratungsvertrag, den Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit und der Reichweite von Vertretungsvollmachten statt.

Im einzelnen Beratungsverhältnis kann die Unterstützung durch die Beratenden unterschiedlich weit gehen. Die Beratung kann sich darauf beschränken, mit den Ratsuchenden deren Probleme zu erörtern und Wege aufzuzeigen, wie sie ihre Notlage überwinden können. In diesem Fall tritt der oder die Beratende außerhalb der Beratungsstelle gar nicht in Erscheinung. Ob sich die Beratung ganz auf die Analyse der Problemlage und Ratschläge zu deren Überwindung beschränkt oder ob sie darüber hinaus auch die Unterstützung beim Abfassen der erforderlichen Korrespondenz zum Beispiel mit Gläubigern umfasst, die die Ratsuchenden selbstständig versenden, hängt vom individuellen Unterstützungsbedarf ab. In allen diesen Fällen bedarf es aber keiner speziellen Legitimation der Beratenden zum Handeln gegenüber Dritten.

Solch eine Legitimation wird erst notwendig, wenn die Beratenden selbst nach außen hin in Erscheinung treten. Insoweit liegt der reformierten InsO konzeptionell geradezu das Gegenstück zu der oben beschriebenen Beschränkung auf Ratschläge zum Selberhandeln zugrunde: Ihr neuer § 305 Abs. 1 Satz 4<sup>9</sup> ermöglicht es den Mitarbeitenden einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle, Schuldner auch im insolvenzgerichtlichen Verfahren zu vertreten. Ausgehend von der Grundüberlegung, dass Beratung Hilfe zur Selbsthilfe leistet, dürfte ein Handeln für Dritte in der Beratungsarbeit eher die Aus-

nahme bilden. Letztlich sollte allein der individuelle Hilfebedarf im Rahmen der Beratungstätigkeit den Ausschlag dafür geben, inwieweit die Ratsuchenden im Rahmen der Schuldnerberatung ihre Angelegenheiten in andere Hände geben und die von ihnen Beauftragten für sich handeln lassen.

#### 1. Wie schützt das Recht die Vertraulichkeit der Beratung und die Belange der Ratsuchenden?

Eine erfolgreiche Beratung setzt die Bereitschaft der Ratsuchenden voraus, ihre Probleme offen zu beschreiben. Die notwendige Offenheit in diesem oft sehr belastenden Prozess ist nur dann möglich und zumutbar, wenn im Gegenzug die Vertraulichkeit der Gespräche gewährleistet ist<sup>10</sup>.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Schuldnerberatung ist die Unterstützung bei der Verständigung mit Gläubigern. Diese Verhandlungen kann die Beratungsperson im Namen des Schuldners wahrnehmen und mit den Gläubigern Möglichkeiten einer Einigung ausloten.

Die Rechtsordnung unterstützt beide Aspekte der Schuldnerberatung. Zum Einen schützt sie das Vertrauen von Ratsuchenden in die professionelle Verschwiegenheit bestimmter Berufsgruppen und bedroht in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) die unzulässige Offenlegung von Anvertrautem mit Strafe. Zum Anderen schützen die zivilrechtlichen Bestimmungen über die rechtliche Vertretung aus § 164 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Belange von Personen, die andere an ihrer Stelle für sich handeln lassen und sich das Ergebnis dieser Verhandlungen zueigen machen (müssen), vor Eigenmächtigkeiten ihrer Vertreter.

9 Ab dem 1. Juli 2014 ermöglicht das Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl I S. 2379) es in § 305 Abs. 1 InsO n.F.

10 Zur Bedeutung des Vertraulichkeitsschutzes für das berufliche Selbstverständnis diakonischer Berufe vgl. Diakonietext 02.2014

## 2. Unterliegt die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen den Schweigepflichten des StGB?

Das Strafrecht schützt mit § 203 StGB das Vertrauen in die professionelle Verschwiegenheit bestimmter Berufsgruppen. Hierzu gehören nicht ausdrücklich die Beratenden der anerkannten Schuldnerberatungsstellen<sup>11</sup>, wohl aber die staatlich anerkannten Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen (§ 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB). Nicht erfasst sind damit Mitarbeitende, die zum Beispiel als Betriebswirte oder mit einer anderen Qualifikation in der Schuldnerberatung mitarbeiten. Das gilt auch für die in einer Schuldnerberatungsstelle eingestellten Juristinnen, die ihre Beratung in der Regel nicht im Rahmen einer Anwaltstätigkeit (gegen entsprechende Gebühren) wahrnehmen. Auch wenn diese Mitarbeitenden keiner besonderen Strafdrohung unterliegen, sind sie dennoch zur Diskretion verpflichtet. Für sie gelten arbeitsrechtliche Verschwiegenheitspflichten und die Bestimmungen des Datenschutzrechtes. Verletzungen der Vertraulichkeit können deshalb arbeitsrechtliche Sanktionen oder Schadensersatzansprüche nach sich ziehen, wenn den betroffenen Personen durch die Indiskretion ein Schaden entstanden ist.

Der strafrechtliche Vertrauensschutz schützt das Beratungsverhältnis umfassend: Er stellt sicher, dass Dritte grundsätzlich nur mit Wissen und Einverständnis der Ratsuchenden Auskünfte über die Beratung erhalten. Ausnahmen davon gibt es nur, wenn die Rechtsordnung dies ausdrücklich so anordnet. Um diesen Schutz sinnvoll wirken lassen zu können, müssen die Beratenden die Ratsuchenden zunächst auf die Vertraulichkeit und gegebenenfalls bestehende rechtliche Verpflichtungen zur Weitergabe bestimmter Informationen hinweisen. Auf dieser Grundlage muss sich dann die Beratungsperson mit der ratsuchenden Person darüber verständigen, welches Ausmaß an Offenheit Dritten gegenüber notwendig ist, um das Beratungsziel zu erreichen. Dabei sollte der Kreis derjenigen, die im Rahmen eines solchen Einigungsversuchs Kenntnis von vertraulich mitgeteilten Angaben über die Ratsuchenden bekommen, so eng wie möglich bleiben.

Mit der sogenannten Schweigepflichtentbindung behalten Ratsuchende die Kontrolle über das Ausmaß, in dem Dritte Kenntnis über ihren Beratungsprozess erhalten. Mit ihr

gestatten die Ratsuchenden den Beratenden, Mitteilungen über ihre persönlichen Verhältnisse oder andere in der Beratung besprochene Themen an Dritte weiterzugeben. Die Erlaubnis muss an einen eindeutigen Zweck gebunden sein und den Kreis der möglichen Gesprächspartner klar begrenzen<sup>12</sup>. Die Schweigepflichtentbindung soll den Beteiligten bewusst machen, dass es sich bei der Beratung um einen besonders sensiblen Bereich handelt und dass die Ratsuchenden selber darüber entscheiden, in welchem Umfang sie die Vertraulichkeit dieser Beratung aufheben. Damit geht die Schweigepflichtentbindung in ihrer Reichweite über die Datenschutzerklärung hinaus<sup>13</sup>, die der besonderen Tragweite einer strafrechtlich relevanten Einwilligung nicht Rechnung trägt und insbesondere keine detaillierten Erörterungen über das von der ratsuchenden Person Offenbarte rechtfertigt. Wie beim Datenschutzrecht sollten der Beratende und der Beratene allerdings auch hier den Grundsatz berücksichtigen, dass es in erster Linie den Ratsuchenden vorbehalten bleibt, angeforderte Informationen über sich weiterzugeben (Grundsatz der Datenerhebung beim Betroffenen, § 4 Abs. 2 Satz 1 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, DSG-EKD)<sup>14</sup>.

Für die Schuldnerberatung ist die Schweigepflichtentbindung notwendig, um es den Beratenden zu ermöglichen, Anfragen von Gläubigern oder anderen Stellen zu beantworten. Die Verständigung über den Umfang dessen, was ein Berater über den Beratenen mitteilen darf, ist außerdem die unerlässliche Grundlage für alle weitergehenden Verhandlungen mit Dritten. Diese Verhandlungen haben nämlich nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Beratenden mit den Gläubigern detailliert über Tilgungsmöglichkeiten, Aussichten auf eine Verbesserung der Vermögenslage und damit über Themen reden dürfen, die Kernbestand des in der Beratung Mitgeteilten sind.

Auch wenn für die Schweigepflichtentbindung kein Schriftformerfordernis besteht, sollten diakonische Schuldnerberatungsstellen diese aus Transparenzgründen immer schriftlich aufsetzen. Es dient dem Vertrauen zwischen den Beratungspersonen und den Ratsuchenden, diese Erklärung eindeutig abzufassen. Dabei kann die Schweigepflichtentbindung immer nur freiwillig erklärt und jederzeit zurückgenommen werden (zum Formular s. unter 4).

11 Insoweit unterscheidet sich die anerkannte Schuldnerberatung von der Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberatung, der Beratung für Suchtfragen in einer anerkannten Beratungsstelle oder anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4a StGB) unterscheidet.

12 S. zu den Einzelheiten einer Schweigepflichtentbindung Diakonietext 02/2014, S. 5 und 6

13 S. zur Abgrenzung der unterschiedlichen Verschwiegenheitspflichten Diakonietext 02/2014 S. 7

14 Die Regelung entspricht § 4 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz



Auch mit Blick auf die Schweigepflichtentbindung müssen damit die Beratungspersonen den Ratsuchenden den Ablauf solcher Verhandlungen und die jeweiligen Interessenlagen nachvollziehbar darstellen. Sollte es nicht gelingen, einen Ratsuchenden von der Notwendigkeit der Schweigepflichtentbindung zu überzeugen, sollte man offen besprechen, was ihn an der Erteilung der Schweigepflichtentbindung hindert. Eventuell lässt sich beispielsweise die Reichweite des Beratungsauftrages so modifizieren, dass ein Handeln der Beratungsperson Dritten gegenüber nicht erforderlich wird, weil der Ratsuchende die erforderlichen Kommunikationen angeleitet durch die Beratungsperson selber vornimmt.

### **3. Wofür brauchen Schuldnerberater eine Vollmacht?**

In sehr viel weiterem Umfang als in anderen Arbeitsfeldern wird die Schuldnerberatung für die von ihr Beratenen aktiv und tritt Dritten gegenüber im Namen der Beratenen in Erscheinung. Wie weit solche Handlungsbefugnisse im Rahmen des Beratungsauftrages gehen, müssen die beiden Seiten einvernehmlich miteinander festlegen.

Um zivilrechtlich verbindlich handeln zu können, muss man nicht in eigener Person aktiv werden, sondern kann auch eine Vertreterin für sich verhandeln lassen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall auch ohne, dass die Vertretene in Erscheinung tritt, in deren Namen zustande. In diesem Fall haben die an einem solchen Geschäft Beteiligten unterschiedliche Interessen. Der Ratsuchende wird die Vertretung in der Regel nur für bestimmte Geschäfte und mit einer festgelegten Zielsetzung in Anspruch nehmen wollen. Er muss deshalb der von ihm beauftragten Person verständlich machen, was diese erreichen soll und welche Geschäfte sie zu diesem Zweck abschließen darf. Der Geschäftspartner, der möglicherweise sein Gegenüber nicht kennt, braucht Klarheit darüber, mit wem er den Vertrag schließt. Die Vertreterin will sicherstellen, dass der Vertretene die Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag anerkennt und erfüllt.

Ausschlaggebend für die Reichweite dessen, was die Vertretenden dürfen und die Vertretenen als verbindlich anerkennen müssen, ist das Rechtsverhältnis zwischen diesen Personen, das sogenannte Innenverhältnis. Häufig handelt es sich dabei um einen Auftrag, zu dessen Erfüllung die Vertretung für die andere Person eine bestimmte Angelegenheit besorgt. Diese Besorgung kann auch Geschäfte mit Dritten umfassen, die für den Vertretenen abzuschließen sind. Zwischen Bevollmächtigtem und Dritten besteht das sogenannte Außen-

verhältnis. Für die rechtliche Bewertung ist diese Unterscheidung essentiell, um die relevanten Rechtsbeziehungen zuzuordnen und richtig zu beurteilen.

#### **Zum Beispiel:**

A bittet B, für ihn eine Wohnung zu mieten und schildert ihm, worauf er bei dieser Wohnung und der Gestaltung des Mietvertrages Wert legt. B mietet darauf hin (in A's Namen) bei C eine Wohnung.

- Der Mietvertrag kommt zwischen A und C zustande. Wenn die Wohnung Mängel aufweist (undichte Fenster oder Ähnliches), findet die Auseinandersetzung über eine Mietminderung zwischen dem (beim Vertragsschluss vertretenen) Mieter A und dem Vermieter C statt.
- Hat B bei der Auswahl der Wohnung ein ihm gesetztes Kostenlimit überschritten oder Vertragsklauseln zugestimmt, die A sich ausdrücklich verboten hat, berührt das den Auftrag zwischen A und B, den B nicht vereinbarungsgemäß erfüllt hat.
- Ob und wie sich C über B's Legitimation informieren kann beziehungsweise ob A an einen in seinem Namen aber nicht in seinem Sinne abgeschlossenen Vertrag gebunden ist und die von B akzeptierte Miete zahlen muss, regeln die §§ 164 ff BGB.

Für das Innenverhältnis in der Schuldnerberatung gibt die Beratungsbeziehung zwischen einem bevollmächtigten Berater und den Beratenen den Ausschlag. Hier ist zu klären, ob und wenn ja, welche Schritte gegenüber Dritten erforderlich sind oder ob es ausreicht, den Schuldner auf Verhandlungen mit Gläubigern vorzubereiten oder diese beim Abfassen eigener Schreiben zu unterstützen. Eine Vertretungsvollmacht ist auch dann noch nicht erforderlich, wenn es lediglich um Auskünfte gegenüber Dritten geht. Die Weitergabe von bloßen Tatsachen über die Beratene (zum Beispiel über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder die Höhe von Einkünften) betrifft nur den Datenschutz und die Vertraulichkeit des Beratungsverhältnisses. Dabei geht es in erster Linie um die Frage, was der/die Ratsuchende von sich preisgeben will und darum, wer diese Tatsachen preisgeben darf (siehe oben unter 2.).

Die Frage nach einer Vertretungsbefugnis und damit auch die Frage nach der Identität des Gegenübers stellt sich erst, wenn der Beratende für den Ratsuchenden mit Dritten verhandelt, um zum Beispiel aufgelaufene Verbindlichkeiten zu regeln. In diesem Fall geht es nicht mehr um die Mitteilung

von Tatsachen. Vielmehr sollen die Vertretenden Stundungen oder Umschuldungen erwirken und damit bestehende Verbindlichkeiten des Vertretenen (um)gestalten. In diesem Fall ist es für die Beteiligten essentiell, in wessen Namen der Berater handelt<sup>15</sup>.

Vereinbarungen, bei denen der Bevollmächtigte die Vertretungsbefugnis überschritten hat, muss der Vertretene nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er diese nachträglich genehmigt (§ 177 BGB). Zudem kann sich ein Gläubiger, der dem Vertreter nicht voll vertraut, absichern, indem er den Schuldner auffordert, ihm gegenüber die getroffene Vereinbarung ausdrücklich zu genehmigen. Schweigt der Schuldner auf eine solche Aufforderung hin, ist dies als Ablehnung der getroffenen Vereinbarung zu verstehen<sup>16</sup>. In diesem Fall kann der Dritte von der „Vertretung“ Schadensersatz verlangen (§ 179 BGB).

Wie bei der Frage, worüber die Beratenden mit Dritten reden dürfen, rät die Diakonie Deutschland dringend dazu, auch die Vollmachterteilung nur nach einer Erläuterung der damit zusammenhängenden Abläufe und in Form einer Vollmachtsurkunde im Sinne von § 172 BGB vorzunehmen. Dies dient der Sicherheit aller Beteiligten.

## 4. Formulare

### a) Formular für eine Vollmacht (mit integrierter Schweigepflichtentbindung):

Wenn die Beratungsperson für die Ratsuchenden mit deren Gläubigern verhandeln soll, setzt eine erfolgreiche Verhandlung mit den Gläubigern sowohl die Schweigepflichtentbindung als auch eine Vollmacht zum Abschluss der Einigung voraus. Wie vorstehend dargestellt, betrifft die Schweigepflichtentbindung allein das Innenverhältnis und sollte deshalb getrennt von der Vollmachtsurkunde erteilt werden. Für Dritte ist es unerheblich, wie weit die Befugnis zur Offenlegung von Daten geht und mit welchen Zweckbindungen sie einhergeht.

In der Praxis verweigern allerdings bisweilen Gläubiger die Aufnahme von Einigungsgesprächen und berufen sich dabei auf ihre eigenen Schweigepflichten gegenüber dem Schuldner. Man kann diesen Einwand grundsätzlich mit einer in der Vollmachtsurkunde bereits enthaltenen (integrierten) Schweigepflichtentbindung entkräften, mit der der Schuldner Gläubiger und andere Dritte für den Zweck der aufzunehmenden Verhandlungen von ihren Verschwiegenheitspflichten entbindet. Dieser Zusatz stellt klar, dass die beidseitige Diskussion über die bestehenden Verbindlichkeiten mit Willen des Beratenen erfolgt. Soweit bekannt ist, dass bestimmte Banken, Behörden oder Versicherungen diesen Einwand regelmäßig erheben und eigene Formulare für eine Schweigepflichtentbindung vorhalten, kann die Beratungsstelle sich deren Formulare beschaffen und diese vom Ratsuchenden ausfüllen lassen. Weitergehende eigene Geheimhaltungsbelange der Gläubiger (insbesondere ein unabhängig von den Kunden bestehendes eigenes „Bankgeheimnis“) sind in dieser Konsultation nicht ersichtlich.

Wenn die Dritten weder Formulare bereitstellen noch die integrierte Schweigepflichtentbindung akzeptieren, sollte die Leitung der Schuldnerberatungsstelle die Leitung der Behörde oder Bankfiliale auf die Tragfähigkeit der vorgelegten Erklärung hinweisen und auf dieser Legitimationsgrundlage das Verhandlungsgespräch einfordern.

Eine für Dritte aussagekräftige Vollmachtsurkunde sollte demnach folgende Elemente enthalten:

#### ■ Mandat zum Handeln für den Ratsuchenden

In diesem Kontext muss die Vollmachtsurkunde die folgenden Eckpunkte festlegen:

#### **W1** Wer erteilt die Vollmacht

Name und Anschrift des/der Ratsuchenden

#### **W2** Wem wird die Vollmacht erteilt?

Name und Anschrift der Beratungsstelle

<sup>15</sup> Es ist möglich, eine Erklärung für einen Dritten nur als sogenannter Bote zu überbringen oder in Empfang zu nehmen. Dieser kann aber nur für seinen „Absender“ sprechen und Botschaften in Empfang nehmen, nicht aber selbstständig handeln. Er wird insofern wie ein „sprechender Brief“ oder Briefkasten angesehen.

<sup>16</sup> Schweigen gilt nur in wenigen Fällen, die bei der Verbraucherinsolvenz nicht gegeben sind, als Zustimmung.

**W3** Wozu und in welchem Kontext erteilt der/die Ratsuchende die Vollmacht?

**W4** Wie lange gilt die Vollmacht?

**W5** Wem gegenüber dürfen die Bevollmächtigten tätig werden?

- Entbindung des Gegenübers von Schweigepflichten zur Erörterung der inhaltlichen Fragen  
Vgl. Musterformular für Vollmacht in Anhang 1

#### b) Separate Schweigepflichtentbindung:

Anders als die Vollmachterteilung lässt sich die Schweigepflichtentbindung grundsätzlich nicht mit Formularen standardisieren sondern muss anhand der vorstehenden Eckpunkte für den Einzelfall entwickelt werden. Nur so lässt sich sicherstellen, dass das wichtige Rechtsgut der Vertraulichkeit nur in dem tatsächlich erforderlichen Umfang eingeschränkt wird. In der Schuldnerberatung sind demgegenüber die Abläufe durch regelmäßige und weitgehend vorhersehbare Gesprächskontakte zur Anbahnung einer Einigung mit Gläubigern typisierbar. Aus diesem Grund erscheint es ausnahmsweise vertretbar, im Rahmen der Schuldnerberatung auch die Schweigepflichtentbindung auf der Grundlage eines Formulars zu erstellen. Die Diakonie Deutschland hat 2012

ein solches Musterformular für eine Schweigepflichtentbindung mit begleitenden Erläuterungen entwickelt, das hier nochmals angefügt wird (Anhang 2).

Die separate Schweigepflichtentbindung wird benötigt, wenn die Beratung keine Elemente der Vertretung für die Ratsuchenden enthält. In diesen Fällen nehmen diese die Einigungsversuche mit den Gläubigern selber wahr oder die Schuldnerberatung findet als Teil der sozialen Schuldnerberatung statt, bei der kein Einigungsversuch mit Gläubigern bevorsteht. Gleichwohl kann es auch in diesem Fall dem Interesse des Beratenen entsprechen, dass auch nach § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtete Beratungspersonen Dritten bestimmte Auskünfte über den Schuldner erteilen. Sobald Personen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB ihre Beratung aufgenommen haben, ist bereits die Mitteilung von sogenannten „Rahmendaten“, die keine Aussagen über den Inhalt der Gespräche an sich enthalten sondern nur über die tatsächliche Wahrnehmung der Beratung informieren, nur noch auf der Grundlage einer solchen Schweigepflichtentbindung zulässig.

In diesen Fällen bedarf es keiner Vollmachterteilung. Es genügt, den Mitarbeitenden, der im Rahmen des Beratungsprozesses Kenntnis von den relevanten Informationen hat, im Hinblick auf die zu erwartende Nachfrage von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

## IV. Anhang

### 1. Muster Vollmacht in der Schuldnerberatung

Hiermit erteile ich \_\_\_\_\_ im Folgenden der Schuldner/die Schuldnerin\*)

Name/Vorname

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Geburtsdatum

Geburtsort

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Adresse

der

\_\_\_\_\_ im Folgenden die Bevollmächtigte

Stempel der Schuldnerberatungsstelle

bis auf Widerruf

#### Vollmacht

Die Vollmacht erstreckt sich darauf, für mich im Rahmen der außergerichtlichen Einigung Verhandlungen zu führen, Erklärungen abzugeben oder im Hinblick auf bestehende Forderungen Vereinbarungen über deren Anerkennung, Ablehnung, Stundung, Erlass, Ratenzahlung oder einen Vergleich zu treffen.

Ebenfalls entbinde ich im Rahmen der vorstehend bezeichneten Zwecke alle meine Gläubiger, Gläubigervertreter, Banken, Sparkassen und andere Geldinstitute, Versicherungen von datenschutzrechtlichen Beschränkungen und dem Bankgeheimnis beziehungsweise von der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Entsprechendes gilt für meinen Arbeitgeber, öffentliche Stellen und Auskunftsbüros wie insbesondere die SCHUFA.

Die Vollmacht erlischt \* mit dem Abschluss einer außergerichtlichen Einigung gem. § 305 InsO

\*) Unzutreffendes streichen \* durch einseitigen Widerruf durch den Schuldner/die Schuldnerin oder die Bevollmächtigte

\* spätestens am \_\_\_\_\_ (zwei Jahre nach ihrer Ausstellung)

Ort, Datum

Unterschrift des Schuldners/der Schuldnerin

## 2. Muster Entbindung von der Schweigepflicht für Schuldnerberatungsstellen

### Einführung

#### Grundlage der Schweigepflicht:

Eine Schweigepflicht für Mitarbeitende einer Schuldnerberatungsstelle ergibt sich aus den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD) und, soweit sie in die Leistungserbringung nach dem SGB einbezogen sind (zum Beispiel über § 16a SGB II), auch aus den insoweit differenzierteren Regelungen zum Schutz von Sozialdaten in §§ 67 ff. SGB X. Eine weitergehende weil strafbewehrte Schweigepflicht ergibt sich aus § 203 StGB, sofern die Mitarbeitenden der Schuldnerberatungsstelle staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB sind. § 203 Abs. 3 StGB bezieht darüber hinaus auch diejenigen Personen ein, die den eigentlich Verpflichteten als Gehilfen zu Hand gehen oder als Auszubildende Kenntnis von einzelnen Vorgängen erhalten.

Nach allen diesen Regelungen kommt dem Einverständnis derjenigen Personen, deren Daten erhoben, gesammelt, verarbeitet oder übermittelt werden, entscheidende Bedeutung für die Zulässigkeit der jeweiligen Vorgänge zu. Um den Mitarbeitenden einer Schuldnerberatungsstelle eine tragfähige Rechtsgrundlage für eine eventuell notwendige Weitergabe von personenbezogenen Daten zu geben, muss die Einverständniserklärung hinreichend aussagekräftig sein. Eine undifferenzierte Generaleinwilligung zugunsten der Schuldnerberatungsstelle ist keine ausreichende Grundlage.

Eine wirksame Einwilligung in die Weitergabe von personenbezogenen Daten und geschützten Geheimnissen muss folgende Anforderungen erfüllen:

#### 1. Freiwilligkeit:

Es besteht kein Zwang zur Erklärung. Von daher verbietet es sich auch, die Beratung nur unter der Bedingung anzubieten, dass der Ratsuchende die nachfolgende Entbindung erteilt. Je nach den Umständen oder wenn der Ratsuchende danach

fragt, darf der Datenschutzverpflichtete aber darauf hinweisen, dass die Handlungsmöglichkeiten im Auftrag des Beratenen ohne eine solche Einwilligung weitgehend beschränkt sind oder dass die Verweigerung der Einwilligung der Verwirklichung seiner Anliegen im Wege stehen kann.

#### 2. Bestimmtheit:

Die Erklärung muss klare Bezüge aufweisen. Hierzu zählen insbesondere die Angaben zum Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung. Wenn die Einwilligung die besonders schutzwürdigen weil diskriminierungsanfälligen Daten nach § 2 Abs. 11 DSG-EKD (Angaben „zur rassischen und ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben“) betrifft, bedarf dies eines besonderen Hinweises.

#### 3. Schriftform:

Diese sollte die Regel sein. Das DSG-EKD erlaubt aber Ausnahmen, wenn dies den Umständen nach geboten ist.

#### 4. Personenkreis:

Die Entbindung von der strafrechtlichen Schweigepflicht muss einer (oder mehreren) bestimmten Personen gelten. Die abstrakte Benennung der Beratungsstelle als solcher reicht deshalb nicht, wenngleich die Erklärung deutlich machen sollte, dass die Personen in ihrer Eigenschaft als Mitarbeitende der Schuldnerberatungsstelle Empfänger einer solchen Erklärung sind.

Das Erfordernis einer konkreten Benennung schließt ein, dass die Schuldnerberatungsstelle nicht beliebige Mitarbeitende mit der Vertretung der von der Schweigepflicht entbundenen Person betrauen kann. Deshalb empfiehlt es sich, in der Schweigepflichtentbindung auch die Möglichkeit zur Vertretung vorzusehen und die entsprechend damit beauftragten Personen namentlich zu benennen. Das Gleiche gilt für Sachbearbeiter oder Sekretariatskräfte. Auch diese unterliegen der Schweigepflicht und müssen, wenn ihre Pflichten auch

die Weitergabe von Daten umfassen sollen, im Einzelfall ad personam benannt werden. Ob diese Mitarbeitenden dabei nur nach Weisung handeln und keine eigenständigen Entscheidungen treffen, ist im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten unerheblich.

#### **5. Widerrufrecht:**

Die Notwendigkeit, eine Beratungsperson von der Schweigepflicht zu entbinden, erklärt sich aus der grundsätzlichen Vertraulichkeit der Beratung. Sie erfolgt freiwillig und ihr liegt das Vertrauen zugrunde, dass deren Empfänger mit der Befugnis zur Datenweitergabe verantwortungsvoll umgehen. Es entspricht der Freiwilligkeit, dass der Erklärende seine Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Über dieses Recht zum Widerruf muss der Berater den Ratsuchenden bei der Erteilung der Schweigepflichtentbindung informieren.

#### **Zielsetzung:**

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen zu entlasten und mehr Sicherheit bei der Einholung der notwendigen Erklärungen zu geben, bieten wir im Folgenden ein Formular für eine Schweigepflichtentbindung an. Es soll Grundfälle und Situationen abdecken, die in der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen typischerweise auftreten können. Der Beratende und der Erklärende müssen beim Ausfüllen des Formulars alle Fälle anzukreuzen, für die die Entbindung zum Tragen kommen soll. Um auch weitere Konstellationen abdecken zu können, lässt das Formular Raum, um Fallkonstellationen, die für die konkrete Beratung relevant erscheinen, zu ergänzen.

Die Einwilligung erstreckt sich allein auf diejenigen Fallkonstellationen, die im Folgenden ausdrücklich aufgeführt und angekreuzt sind.

Grundsätzlich kann man die Schweigepflichtentbindung mit der Datenschutzerklärung in einem gemeinsamen Formular verbinden.

## Muster für ein Formular einer Schweigepflichtentbindung in der Schuldnerberatung

### Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit entbinde ich

1. \_\_\_\_\_  
Vorname/Name der Beratungsperson

2. \_\_\_\_\_  
Vorname/Name einer Vertretung für die Beratungsperson

von der \_\_\_\_\_  
Name und Anschrift der Schuldnerberatungsstelle

in dem nachstehend beschriebenen Umfang von ihrer mir gegenüber bestehenden datenschutzrechtlichen Verschwiegenheitspflicht sowie gegebenenfalls von der Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Die von der Schweigepflicht entbundenen Mitarbeitenden der Schuldnerberatungsstelle dürfen im Rahmen der vereinbarten Schuldnerberatung gegenüber folgenden Stellen / Personen Mitteilungen über meine personenbezogenen Daten abgeben:

- Private Gläubiger, Gläubigervertreter (gegen Vorlage der Vollmacht)
- Banken
- Schufa
- folgende weitere Auskunftstellen 1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

- Finanzamt
- Leistungsträger SGB II/III/XII/GKV
- Private Kranken- und Pflegekasse
- Kommune
- Unterhaltsvorschussstelle
- Verkehrsamt
- Bußgeldstelle
- Energieversorger
- Weitere Erklärungsempfänger: 1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

Zutreffendes ankreuzen

Gegenüber den vorgenannten Personengruppen und Stellen dürfen die von der Schweigepflicht entbundenen Mitarbeitenden der Schuldnerberatungsstelle Auskünfte abgeben, soweit diese im Rahmen der Schuldnerberatung erforderlich sind. Des Weiteren dürfen sie den insoweit erforderlichen Schriftverkehr abwickeln.

Insbesondere umfasst dieses Einverständnis die Mitteilung über personenbezogene Daten und Informationen,

- die dem Steuergeheimnis unterfallen (Entbindung vom Steuergeheimnis)
- Sozialdaten, soweit diese für die Leistungsbearbeitung ausschlaggebend
- die dem Bankgeheimnis unterfallen
- betr. Inkassoverträge
- betr. Kaufverträge
- betr. Mietverträge, Pachtverträge
- betr. Unterhaltsverpflichtungen oder -ansprüche
- betr. Einträge bei der Schufa

betr. weiteres \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zutreffendes ankreuzen

Diese Entbindung von der Schweigepflicht ist freiwillig erfolgt. Sie gilt fristlos bis zu ihrem Widerruf.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Belehrung über das Widerrufsrecht

Herr/Frau \_\_\_\_\_ hat mich über mein Recht zum  
Vorname /Name der Beratungsperson

fristlosen Widerruf der vorstehend erteilten Schweigepflichtentbindung belehrt. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit widerrufen kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## **V. Mitglieder der Arbeitsgruppe**

Dr. Tamara Bloch (DW Baden),

Rotraud Kiessling (DW Sachsen)

Andrea Kuschnereit (DW Württemberg)

Siegling Scholl

(Diakonie Deutschland Evangelischer Bundesverband)

### **Leitung der Arbeitsgruppe**

Dr. Friederike Mußnug

# Notizen

**Auszug Diakonie Texte 2012/2013/2014**

- 10.2014 Wie sehen Sie sich selbst? Die Akteure für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Diakonie
- 09.2014 Fragen und Antworten zu den rechtlichen Handlungsspielräumen der Schuldnerberatung
- 08.2014 Finanzierung palliativ kompetenter Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen
- 07.2014 Positionen zur Aufnahme, Wohnraumversorgung und Unterbringung von Flüchtlingen
- 06.2014 Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland: Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf Sozialleistungen
- 05.2014 Positionen der Diakonie zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung
- 04.2014 Gewährleistung von Wohnraum als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums
- 03.2014 Familienpolitische Positionierung: Was Familien brauchen – Verwirklichung und Teilhabe von Familien
- 02.2014 Handreichung zu Schweigepflichtentbindungen für Mitarbeitende in der Diakonie
- 01.2014 Diakonische Positionen zu einem Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- 11.2013 Gesundheitspolitische Perspektiven der Diakonie 2014
- 10.2013 Einrichtungsstatistik – Regional zum 1. Januar 2013
- 09.2013 Pflegestatistik zum 15.12.2011
- 08.2013 Prävention und Bekämpfung von Altersarmut
- 07.2013 Demografischer Wandel – zwischen Mythos und Wirklichkeit
- 06.2013 Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinder-schutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben
- 05.2013 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2012
- 04.2013 Finanzierung von Altenarbeit im Gemeinwesen
- 03.2013 Soziale Sicherung für Kinder und Jugendliche einfach, transparent und zielgenau ausgestalten
- 02.2013 Freiheits- und Schutzrechte der UN-Behindertenrechtskonvention und Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie
- 01.2013 Dritter Weg im Dialog: Argumente, Glossar und Maßnahmen für die interne Kommunikation
- 09.2012 In der Diakonie vom Glauben reden – in Kursen zu Themen des Glaubens

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe des Diakonie Textes Informationen und inhaltliche Anregungen geben können. Wir sind an Rückmeldungen interessiert, um unsere Arbeit zu optimieren. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie uns

1. Kommentare und Anregungen zum Inhalt des Textes zukommen lassen,
2. informieren, welchen Nutzen Sie durch diesen Text für Ihre Arbeit erfahren haben und
3. mitteilen, wie Sie auf die vorliegende Ausgabe der Diakonie Texte aufmerksam geworden sind und ob oder wie Sie diese weitergeben werden.

Ihre Rückmeldungen senden Sie bitte an die verantwortliche Projektleitung (siehe Impressum unter Kontakt).

Herzlichen Dank!  
Diakonie Deutschland

**Impressum**

Diakonie Deutschland –  
Evangelischer Bundesverband  
Evangelisches Werk für  
Diakonie und Entwicklung e. V.  
Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Verantwortlich für die Reihe:  
Andreas Wagner  
Zentrum Kommunikation  
Telefon: +49 30 652 11-1779  
redaktion@diakonie.de  
www.diakonie.de

Kontakt:  
Dr. Friederike Mußgnug  
Diakonie Deutschland Evan-  
gelischer Bundesverband  
Zentrum Recht und Wirt-  
schaft  
Sozialrecht  
friederike.mußgnug@diakonie.de

Layout: A. Stiefel

Druck: Zentraler Vertrieb des  
Evangelischen Werkes für  
Diakonie und Entwicklung e. V.  
Karlsruher Straße 11  
70771 Leinfelden-Echterdingen

© Oktober 2014 – 1. Auflage  
ISBN-Nr. 978-3-941458-80-2

Art.-Nr. 613 003 094

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vielfältig werden. Diakonie Texte finden Sie unter [www.diakonie.de/Texte](http://www.diakonie.de/Texte). Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:  
Zentraler Vertrieb des  
Evangelischen Werkes für  
Diakonie und Entwicklung e. V.  
Karlsruher Straße 11  
70771 Leinfelden-  
Echterdingen  
Telefon: +49 711 21 59-777  
Telefax: +49 711 797 75 02  
Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen. Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf [www.diakonie-wissen.de](http://www.diakonie-wissen.de)

[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

**Diakonie Deutschland –  
Evangelischer Bundesverband  
Evangelisches Werk für Diakonie und  
Entwicklung e.V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1

10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0

Telefax: +49 30 652 11-3333

[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)

[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)